

Leitsatz:

Wie eine Klageerweiterung oder Widerklage im Berufungsverfahren verliert auch eine erstmals im Berufungsverfahren erklärte Aufrechnung mit einer abgetretenen Forderung entsprechend § 524 Abs. 4 ZPO ihre Wirkung, wenn die den erstinstanzlichen Streitgegenstand betreffende Berufung durch das Berufungsgericht mit einstimmigem Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen wird.

OLG Dresden, 12. Zivilsenat, Beschluss vom 1. Juli 2026, Az.: 12 U 206/26

Die Berufung wurde nach Hinweis zurückgenommen.



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **12 U 206/26**
Landgericht Zwickau, 5 O 840/22

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

B..... GmbH G.....,
vertreten durch den Geschäftsführer, ...

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt E..... P..... S....., ...

gegen

I..... Bedachungen GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, ...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte W..... & R....., ...

wegen Räumung und Herausgabe

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht D.....,
Richter am Oberlandesgericht A..... und
Richter am Oberlandesgericht M.....

ohne mündliche Verhandlung am 01.07.2026

beschlossen:

- . Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau vom 22.01.2026 (5 O 840/22) durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
- . Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.07.2026. Sie sollte zur Vermeidung weiterer Kosten die Möglichkeit einer Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.

- . Der Verhandlungstermin am 15.07.2025 wird aufgehoben.
- . Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 7.653,66 € festzusetzen.

G r ü n d e:

I.

Die Klägerin nahm die Beklagte ursprünglich mit der Klage vom 14.07.2022 auf Räumung und Herausgabe von Büroräumen, einem PKW-Stellplatz und einer Garage auf dem Grundstück H..... Straße x in Z..... in Anspruch, welches ursprünglich dem Geschäftsführer der Beklagten, einer GmbH, gehörte, dann aber auf der Grundlage eines notariellen Kaufvertrages vom 08.08.2019 in das Eigentum der Klägerin überging. Nach Kündigung der bestehenden Mietverträge zum 30.06.2022 gab die Beklagte die Mietobjekte erst im Mai 2023 an die Klägerin heraus. Die Parteien erklärten daraufhin den Räumungsantrag übereinstimmend für erledigt. Mit einer Klageerweiterung machte die Klägerin Ansprüche auf Zahlung rückständiger Miete bzw. Nutzungsentschädigung für den Zeitraum von Juni 2022 bis zur Räumung im Mai 2023 geltend. Nachdem eine Verrechnung mit den Ansprüchen aus den Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2022 und 2023 stattgefunden hatte, verblieb ein noch offener Zahlungsbetrag zugunsten der Klägerin in Höhe von 7.653,66 €, den die Klägerin zuzüglich Zinsen weiter verfolgte. Den ursprünglich geltend gemachten, weitergehenden Zahlungsanspruch haben die Parteien übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung im Tatbestand des Urteils des Landgerichts vom 22.01.2026 Bezug genommen.

In der Lagerhalle auf dem Grundstück befanden sich noch Gegenstände, deren Eigentum, Anzahl und Zustand zwischen den Parteien strittig ist. Im Jahre 2022 kam es zur Räumung der Lagerhalle durch die Klägerin und im Nachgang zur Entsorgung von Gegenständen durch diese.

Die Beklagte hat vorgetragen, es habe sich um Gegenstände in ihrem Eigentum und mit einem Wert von 30.000,00 € gehandelt. In dieser Höhe habe sie deshalb einen deliktischen Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin, mit dem sie gegen die noch bestehenden Ansprüche der Klägerin auf Zahlung rückständiger Miete aufrechne. Wegen der Bezeichnung dieser Gegenstände durch die Beklagte wird auf die Aufstellung auf Seite 5 des angefochtenen Urteils des Landgerichts vom 22.01.2026 Bezug genommen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen und der tatsächlichen Feststellung des Landgerichts sowie der von den Parteien erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts vom 22.01.2026 Bezug genommen.

Das Landgericht hat Beweis erhoben zum von der Beklagten behaupteten Eigentum an den in der Lagerhalle befindlichen und von der Klägerin entsorgten Gegenständen gemäß Beweisbeschluss vom 16.04.2025 durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen K..... B....., T..... U....., R..... H....., S..... M....., T..... S....., M..... S..... und W..... K..... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.11.2025 Bezug genommen.

Mit dem Urteil vom 22.01.2026 hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 7.653,66 € nebst Zinsen zu bezahlen und ihr – teils nach § 91a ZPO – die Kosten des Verfahrens vollständig auferlegt.

Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe noch einen Zahlungsanspruch gerichtet auf Miete und Nutzungsentschädigung in Höhe des nach teilweiser Erledigung der Hauptsache zuletzt von ihr geltend gemachten Betrages. Die von der Beklagten vorgenommene Aufrechnung mit einem von ihr behaupteten Gegenanspruch auf Zahlung von Schadensersatz im Umfang von 30.000,00 € habe nicht gemäß §§ 387, 389 BGB zum Erlöschen des Anspruches der Klägerin geführt, weil das Bestehen des Gegenanspruches der Beklagten nicht habe festgestellt werden können. Der von der Beklagten geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus eigenem Recht setze voraus, dass sich die von der Klägerin entsorgten Gegenstände im Eigentum der Beklagten befunden und einen Wert im Umfang von 30.000,00 € gehabt hätten. Der ihr obliegende Beweis, dass sich die Gegenstände in ihrem Eigentum befunden hätten, sei der Beklagten aber im Ergebnis der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht gelungen. Die Kosten habe die Beklagte insgesamt zu tragen, da auch die ursprünglich weitergehende Klage begründet gewesen sei.

Gegen das ihr am 23.01.2026 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 23.02.2026 Berufung eingelegt und diese - nach entsprechender Fristverlängerung am 17.04.2026 begründet.

Sie trägt vor, das angefochtene Urteil des Landgerichts beruhe auf Rechtsfehlern in Form einer unzutreffenden und widersprüchlichen Beweiswürdigung, weswegen es §§ 286, 287 ZPO verletze. Infolgedessen habe das Landgericht die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche abgelehnt und sei zu Unrecht zu einer vollumfänglichen Verurteilung der Beklagten gelangt. Es bestünden konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzliche Feststellungen im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Das Landgericht habe nämlich einerseits die Glaubwürdigkeit sämtlicher von ihm vernommener Zeugen festgestellt, was auch die Glaubwürdigkeit der von der Beklagten benannten Zeugen B..... und U..... beinhalte, welche übereinstimmend das Vorhandensein einer Vielzahl von Materialien der Beklagten in der streitgegenständlichen Halle bestätigt hätten. Wenn das Gericht jedoch alle ergiebigen Zeugen für glaubwürdig erachte und deren Aussagen inhaltlich konsistent seien, hätte es die damit belegten Tatsachen, nämlich das Vorhandensein der Materialien der Beklagten und deren Verlust, seiner Entscheidung als bewiesen zugrundelegen müssen. Es sei widersprüchlich und mit § 286 ZPO unvereinbar, Zeugen einerseits als glaubwürdig zu qualifizieren und ihren Aussagen andererseits aber keine Beweiskraft beizumessen. Hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzanspruches der Beklagten habe das Landgericht von seiner Schätzungsbefugnis aus § 287 ZPO Gebrauch machen müssen.

Hilfsweise beruft sich die Beklagte auf das Eigentum ihres Geschäftsführers H..... H..... an den in der Halle befindlichen und von der Klägerin entsorgten Gegenständen und erklärt aus abgetretenem Recht nunmehr die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen die Mietforderung der Klägerin. Sie legt mit der Berufungsbegründung vom 17.04.2026 als Anlage B 1 eine als „Abtretungserklärung“ bezeichnete Vereinbarung zwischen der Beklagten und ihrem Geschäftsführer H..... H..... vom 17.04.2026 vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 22.01.2026 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liege nicht vor. Der Zulässigkeit einer neuen, aus der Abtretungserklärung vom 17.04.2026 hergeleiteten Aufrechnung werde gemäß §§ 531 Abs. 1, 533 ZPO widersprochen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Berufung der Beklagten fehlt zur einstimmigen Überzeugung des Senats offensichtlich die Erfolgsaussicht, und es sind auch die weiteren Voraussetzungen von § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO erfüllt, so dass der Senat beabsichtigt, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.

Wegen der beabsichtigten Entscheidung im Beschlusswege wird der Verhandlungstermin am 15.07.2026 aufgehoben.

Die zulässige Berufung der Beklagten - mit der diese nur die Hauptsache, nicht auch die Entscheidung nach § 91a ZPO angreift - hat in der Sache keine Aussicht auf Erfolg, denn das Landgericht hat im Ergebnis der von ihm verfahrensfehlerfrei durchgeführten Beweisaufnahme zutreffend den von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des eigenen Eigentums der Beklagten als unbegründet angesehen.

1. Das Landgericht hat zutreffend die Beklagte als beweisbelastet für ihre Behauptung angesehen, sie sei Eigentümerin der in der Halle befindlichen und von der Klägerin entsorgten Gegenstände gewesen. Ferner hat das Landgericht verfahrensfehlerfrei Beweis erhoben, in dem es unter Ausschöpfung der angebotenen Beweismittel, nämlich unter Vernehmung sämtlicher angebotener Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2025, über die Behauptung der Beklagten Beweis erhoben hat.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten hat das Landgericht sich bei der nachfolgenden Würdigung der erhobenen Beweise im Rahmen der nach § 286 ZPO geltenden Grundsätze der freien Beweiswürdigung gehalten. Nach § 286 ZPO hat der Richter aufgrund seiner freien Überzeugung zu entscheiden, was bedeutet, dass er lediglich an Denk- und Naturgesetze sowie an Erfahrungssätze und ausnahmsweise geltende gesetzliche Beweisregeln gebunden ist, ansonsten aber die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse nach seiner individuellen Einschätzung bewerten darf.

An diese gesetzlichen Vorgaben zur Beweiswürdigung im Rahmen des § 286 ZPO hat sich das Landgericht im Urteil vom 22.01.2026 gehalten. Es hat sämtliche von ihm vernommenen Zeugen als glaubwürdig und deren jeweilige Aussage als glaubhaft angesehen. Damit hat es erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass es hinsichtlich des individuell vernommenen Zeugen keine Anhaltspunkte für eine subjektiv unrichtige Aussage hat und zudem die jeweils getätigten Aussagen für sich genommen eine Wiedergabe der Wahrheit sein konnten. Angesichts der inhaltlichen Abweichung der einzelnen Aussagen, über welche sich das Landgericht ausweislich der Wiedergabe des Kerns der jeweiligen Aussage im Urteil vom 22.01.2026 bewusst war, gab das Landgericht damit gleichzeitig zu erkennen, dass im Hinblick auf diese Widersprüche ein non liquet vorlag, die von der Beklagten aufgestellte Beweisbehauptung damit also nicht bewiesen war.

Dies betrifft die Behauptung der Beklagten, die in der Halle befindlichen und von der Klägerin entsorgten Gegenstände hätten in ihrem Eigentum gestanden. Während der von der

Beklagten benannte Zeuge Uhlmann bekundete, er habe früher in der Halle befindliche Gegenstände für die Beklagte erworben, von denen er nicht wusste, ob sie mit den Beräumten identisch waren, einschränkend aber erklärte, er trenne nicht zwischen der Beklagten und deren Geschäftsführer, bekundete der gleichfalls von der Beklagten benannte Zeuge B....., diejenigen Gegenstände, welche Gegenstand der Beweisaufnahme und im Beweisbeschluss vom 16.04.2025 aufgeführt seien, gehörten dem Geschäftsführer der Beklagten. Ebenso verhält es sich mit der von der Klägerin benannten Zeugin H....., die erklärte, bei den in der Halle befindlichen Gegenständen habe es sich nach dessen eigenen Angaben um solche des Geschäftsführers der Beklagten gehandelt. Die Zeugen M....., S....., S..... und K..... waren dagegen in ihren Aussagen unergiebig im Hinblick auf die Frage nach dem Eigentum der in der Halle befindlichen und von der Klägerin entsorgten Gegenstände.

Im Ergebnis hat das Landgericht verfahrensfehlerfrei Beweis erhoben und das Beweisergebnis innerhalb des durch § 286 ZPO vorgegebenen Rahmens gewürdigt. Anhaltspunkte für Zweifel des Senates an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen zum nicht feststellbaren Eigentum der Beklagten im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bestehen nicht, und der Senat sieht auch sonst keine Veranlassung, eigene Feststellungen zu treffen.

2. Auf der Grundlage dieses Beweisergebnisses hat das Landgericht zutreffend eine Gegenforderung der Beklagten in Form eines Schadensersatzanspruches wegen der Verletzung eigenen Eigentums durch die Entsorgung der in der Halle befindlichen Gegenstände verneint.

Soweit die Beklagte im Berufungsverfahren mit der Berufungsbegründung vom 17.04.2026 ihre Verteidigung gegen die Klageforderung erstmals auf die Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch ihres Geschäftsführers H..... und damit auf eine Forderung aus abgetretenem Recht stützt, ist dieses Verteidigungsmittel prozessual unbeachtlich, weil es mit der Zurückweisung der Berufung im Wege eines Beschlusses nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO, welche der Senat beabsichtigt, entsprechend § 524 Abs. 4 ZPO wirkungslos wird.

Wird die den erstinstanzlichen Streitgegenstand betreffende Berufung durch einen einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen, verliert nämlich nicht nur eine Anschlussberufung gemäß § 524 Abs. 4 ZPO ihre Wirkung, sondern auch eine Klageerweiterung oder eine Widerklage entsprechend § 524 Abs. 4 ZPO. Auch wenn weder § 522 ZPO noch § 533 ZPO eine ausdrückliche Bestimmung dafür enthalten und auch den Gesetzesmaterialien dazu nichts zu entnehmen ist, sprechen sowohl der Normzweck des § 522 Abs. 2 ZPO, die zügige Erledigung des Rechtsstreits zu fördern, als auch der Umstand dafür, diese Regelungslücke durch eine analoge Anwendung des § 524 Abs. 4 ZPO zu schließen, dass die Berufungsinstanz vornehmlich der Fehlerkontrolle dienen soll. Mit beidem ist es nicht vereinbar, in die Prüfung der Erfolgsaussicht der Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO auch die Frage der Begründetheit einer zweitinstanzlichen Klageerweiterung oder Widerklage einzubeziehen (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2013, III ZR 403/12, NJW 2014, 151 Rdnr. 27; Urteil vom 03.11.2016, III ZR 84/15, NJW-RR 2017, 56 Rdnr. 14; Urteil vom 18.12.2023, VIa ZR 921/22, BeckRS 2023, 41388 Rdnr. 6). Das gesetzgeberische Anliegen, offensichtlich aussichtslose Berufungen im Beschlusswege zurückzuweisen, steht im Übrigen auch einer mündlichen Verhandlung sowohl über die Berufung, als auch über den mit der Klageerweiterung oder Widerklage geltend gemachten Teil entgegen. Diesem Anliegen würde nicht Rechnung getragen, wenn der Berufungskläger

mit einer - gegebenenfalls geringfügigen - Erweiterung seiner Klage oder Widerklage eine mündliche Verhandlung erzwingen könnte, obwohl die Berufung in Bezug auf die erstinstanzliche Beschwerde des Berufungsklägers keine Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2013, a.a.O., Rdnr. 28 f.; Urteil vom 03.11.2016, a.a.O., Rdnr. 16).

In gleicher Weise gilt dies für die erstmals im Berufungsverfahren erklärte Aufrechnung mit einer abgetretenen Forderung, die gemeinsam mit der Klageänderung und der Widerklage in § 533 ZPO geregelt ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 27.02.2024, 7 U 120/22, NJW-RR 2024, 894 Rdnr. 45). Um eine solche neue Aufrechnung im Berufungsverfahren aber handelt es sich bei der von der Beklagten erstmals in der Berufungsbegründung vom 17.04.2026 (hilfsweise) erklärten Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatzansprüchen des Geschäftsführers der Beklagten H..... persönlich wegen der Entsorgung von Gegenständen in seinem Eigentum durch die Klägerin. Die genannten Gründe für die entsprechende Anwendung von § 524 Abs. 4 ZPO im Falle einer Klageerweiterung oder einer Widerklage in der Berufungsinstanz gelten in gleicher Weise für eine in der Berufungsinstanz erklärte Aufrechnung. Auch diese kann der Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Berufung im Beschlusswege nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO prozessual nicht entgegenstehen.

Wegen der prozessualen Wirkungslosigkeit der im Berufungsverfahren von Seiten der Beklagten erklärten Aufrechnung aus abgetretenem Recht entsprechend § 524 Abs. 4 ZPO kann offenbleiben, ob die von der Beklagten als Anlage B 1 vorgelegte „Abtretungserklärung“ unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit ausreichen würde, um etwaige Schadensersatzansprüche des Geschäftsführers der Beklagten H..... aus der Beschädigung von Gegenständen in seinem Eigentum durch Entsorgung von Seiten der Klägerin wirksam gemäß § 398 BGB vom Geschäftsführer der Beklagten H..... auf die Beklagte übergehen zu lassen.

D.....

A.....

M.....